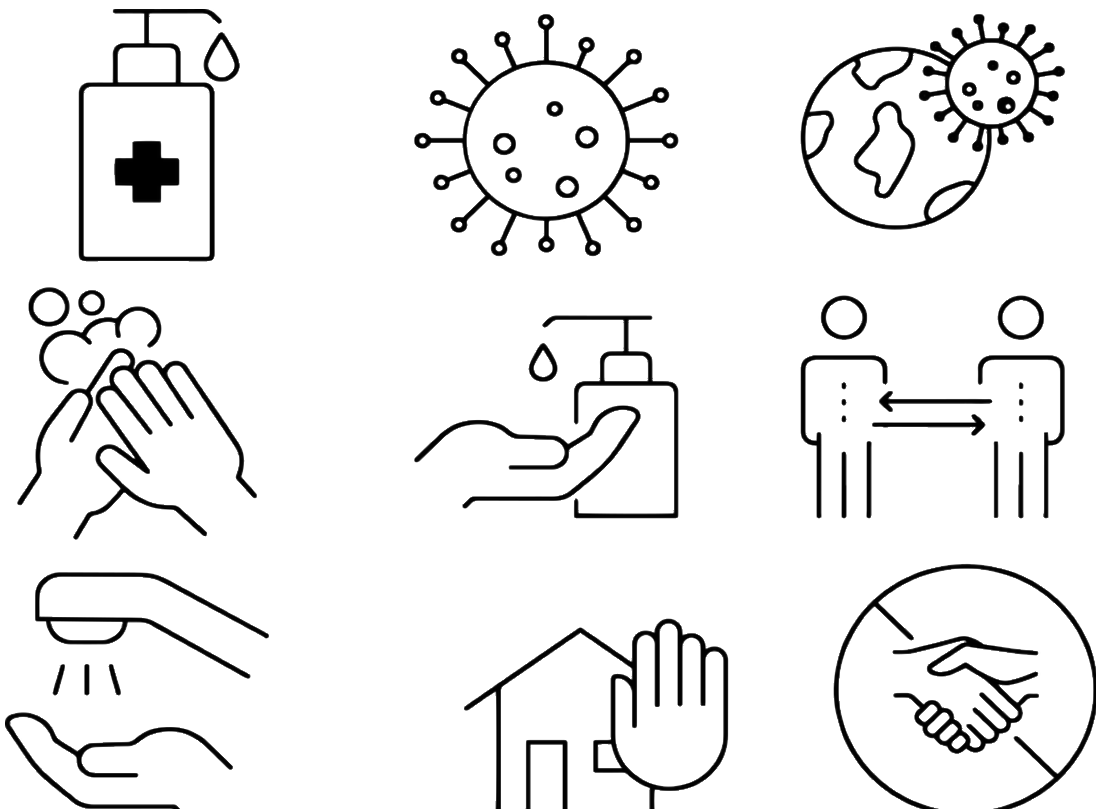
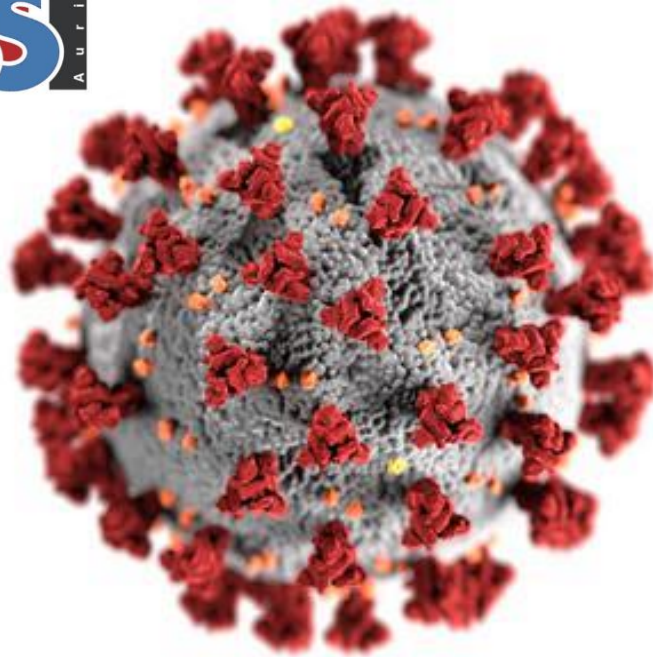


HYGIENEKONZEPT DER BERUFSBILDENDENSCHULEN IN AURICH



Stand: 06.12.2021

Inhalt

1.	VORBEMERKUNG.....	1
2.	SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG:	2
3.	AUSSCHLUSS VOM SCHULBESUCH IN DER SCHULE UND WIEDERZULASSUNG	2
4.	ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN	3
5.	PERSÖNLICHE HYGIENE:	4
6.	VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER MUND-NASEN-BEDECKUNG	4
7.	AUSNAHMEN	4
8.	GEMEINSAM GENUTZTE GEGENSTÄNDE	5
9.	ABSTANDSGEBOT	5
10.	LÜFTUNG	5
11.	FLURE, AUFENTHALTSBEREICHE UND PAUSEN	6
12.	INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULSPORT	6
13.	INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER VERARBEITUNG VON LEBENSMITTELN IM UNTERRICHT	6
14.	PRAKTIKA UND BETRIEBLICHE PRAXISPHASEN.....	6
15.	SCHWANGERE BESCHÄFTIGTE.....	6
16.	KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN	6
17.	SCHULVERANSTALTUNGEN UND SCHULFAHRTEN.....	7
18.	MELDEPFLICHT	7
19.	ERGÄNZUNGEN	7

1. VORBEMERKUNG

Unsere Schule verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

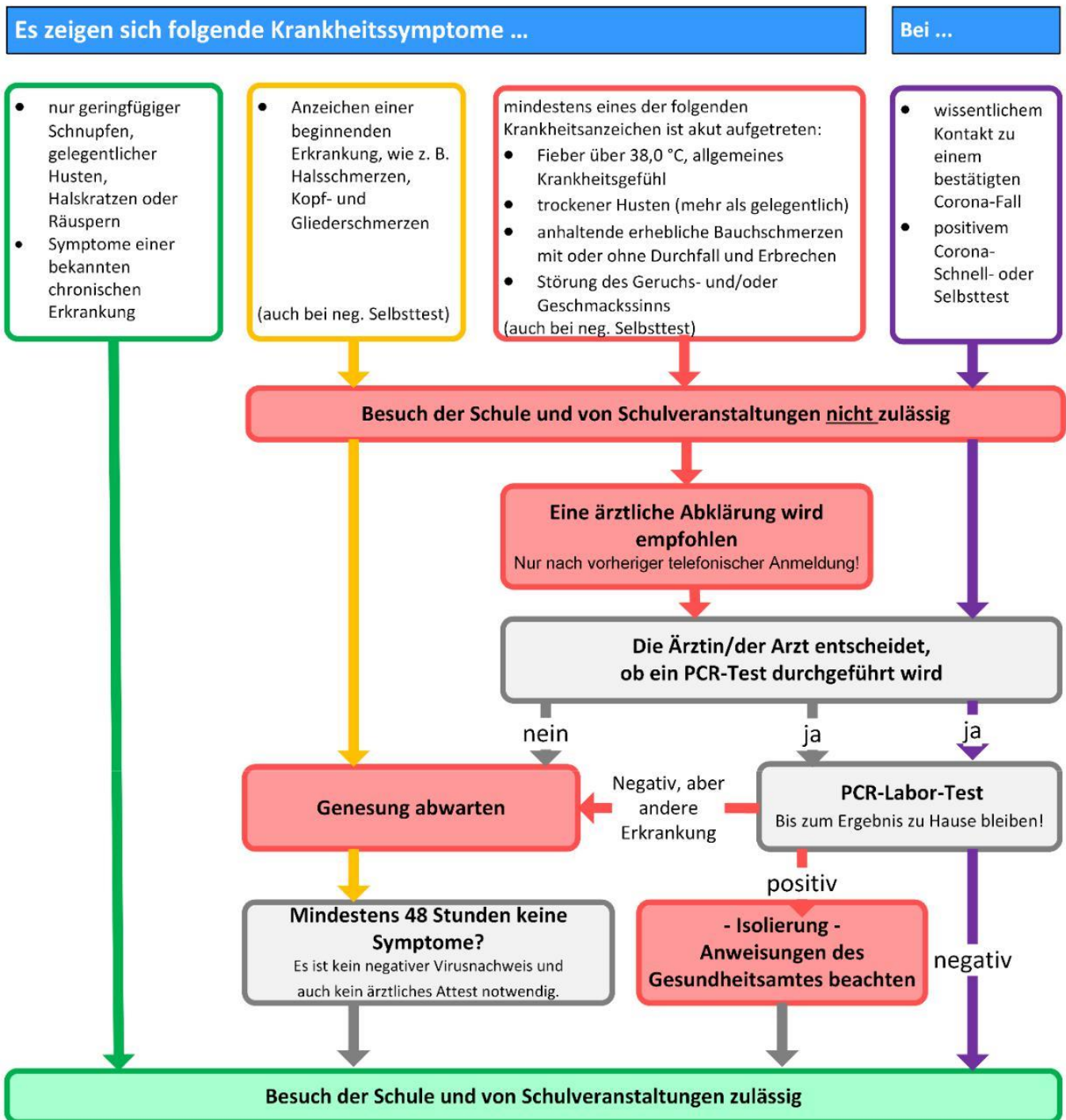
Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise im Auftrage der Schulleitung unterrichtet.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern zu thematisieren und zu dokumentieren.

2. SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG:
Dem Schaubild können Sie das richtige Vorgehen entnehmen:



3. AUSSCHLUSS VOM SCHULBESUCH ODER VON EINER TÄTIGKEIT IN DER SCHULE UND WIEDERZULASSUNG

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

- Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen und zur häuslichen Quarantäne verpflichtet werden.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032>

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti-ges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. **Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.**

4. ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN

Zum Zutritt des Geländes der Schule ist es notwendig, dass entweder der Impfstatus nachgewiesen ist, der Genesenenstatus nachgewiesen ist oder ein negatives Testergebnis durch einen SARS-CoV-2-Virus-Test vorliegt. Diese Selbsttests müssen von den Ungeimpften 3 Mal pro Woche in der Schule vorgelegt werden.







Schulfremde Personen dürfen nur nach der 2G-Regel mit einem zusätzlichen Test unter Aufsicht die Schule betreten.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren.

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

5. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.

werden.

Quelle: Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule. Version 4.2, Stand: 08.01.2021. Seite 12.

6. VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER MUND-NASEN-BEDECKUNG

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 13 Niedersächsischen Corona-Verordnung).

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Die MNB ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt, dem medizinischen Standard entspricht und an den Rändern eng anliegt. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar.

Wer allerdings aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine MNB tragen darf, sollte durch das Tragen eines Visiers einen, vielleicht auch nur minimalen, Beitrag leisten.

7. AUSNAHMEN

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ausgenommen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen, sowie zum Essen und Trinken, kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- b) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- c) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
- d) bei der Sportausübung,
- e) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

8. GEMEINSAM GENUTZTE GEGENSTÄNDE

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

9. ABSTANDSGEBOT

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

10. LÜFTUNG

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst **vollständig geöffnete Fenster und Türen** zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). An warmen Tagen muss öfter gelüftet werden. **Aus Sicherheitsgründen ist eine Aufsicht durch eine Lehrkraft während des Lüftens in Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.**

Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

11. FLURE, AUFENTHALTSBEREICHE UND PAUSEN

Bei der Benutzung von Fluren und Aufgängen ist der Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“ Folge zu leisten. Es gilt ein generelles Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen.

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Aufzüge sollen grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, benutzt werden.

12. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULSPORT

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Nds. Rahmenhygieneplan Corona Schule in der jeweils gültigen Fassung erlaubt.

13. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER VERARBEITUNG VON LEBENSMITTELN IM UNTERRICHT

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln möglich.

Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu beachten (siehe auch: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz).

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/schulhygieneplan-19378.html

14. PRAKTIKA UND BETRIEBLICHE PRAXISPHASEN

Soweit Praktika und andere Maßnahmen der Beruflichen Orientierung nicht untersagt sind, gilt:

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

15. SCHWANGERE BESCHÄFTIGTE

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

16. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Die Teilnahme an Elternabenden, Elternsprechtagen und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung in schulischen Gremien in Präsenz setzt einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis sowie zusätzlich einen negativen PCR-Test (48 Stunden gültig) oder einen PoC-Antigentest (24 Stunden gültig) voraus (2-G-Plus-Regel). Es wird jedoch dringend empfohlen, auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten und digitale Formate zu wählen.

Insbesondere bei Zeugniskonferenzen ist ein Format zu wählen, das allen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz.

17. SCHULVERANSTALTUNGEN UND SCHULFAHRTEN

Mehrtägige Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses werden bis einschließlich 31. Januar 2022 untersagt. Bei eintägigen Fahrten ist eine kurzfristige Stornierungsfrist (1 Woche) vorzusehen. Vor der Durchführung der Veranstaltung sollen die Schulen mit Blick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen am Standort der Schule sowie am Zielort der Fahrt prüfen, ob das pädagogische Interesse an der Veranstaltung das infektiologische Risiko überwiegt.

18. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

19. ERGÄNZUNGEN

Zu Beginn des Schuljahres werden alle Schüler*innen von den unterrichtenden Kolleg*innen mittels einer Checkliste auf die wichtigsten Regeln ausdrücklich hingewiesen.

Ein ausdrücklicher Hinweis erfolgt auch dahingehend, dass zur Durchsetzung des Kontaktbeschränkungen der Besuch umliegender Schulen nicht geduldet werden kann.